

Schutzschirm-Regelungen der KVen – 10 Antworten auf zentrale Fragen der Radiologiepraxen

1. Welche Anforderungen werden an den Fallzahlrückgang gestellt?

Anspruch auf Ausgleichzahlungen sowohl für Leistungen aus dem Bereich der extrabudgetären Gesamtvergütung (EGV) als auch für MGV-Leistungen besteht in allen KVen nur bei einem pandemiebedingten Rückgang der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahresquartal. Die Berechnung dieses Fallzahlrückgangs erfolgt in den KV auf unterschiedliche Weise.

In den meisten KVen werden nur Fälle mit persönlichem Arzt-Patientenkontakt (APK; inklusive Videosprechstunde, aber ohne Kontakte im Notfalldienst) berücksichtigt. Behandlungsfälle mit ausschließlich telefonischem Kontakt bleiben unberücksichtigt. In der KV Berlin andererseits ist die Zahl der Behandlungsfälle insgesamt ohne Differenzierung maßgeblich. Konkrete Vorgaben zum Umfang des Fallzahlrückgangs enthalten die HVM-Regelungen nicht.

2. Für welche Leistungen der EGV gilt der Schutzschirm?

Radiologen rechnen vergleichsweise wenig Leistungen der EGV ab. Radiologische EGV-Leistungen sind im Wesentlichen nur

- Mammographie-Screening (Nrn. 01750ff),
- Strahlentherapie (Kapitel 25),
- Osteodensitometrie (nur Nr. 34601),
- Positronenemissionstomographie – PET (Nrn. 34700ff),
- Telekonsiliarische Befundbeurteilung von Röntgen- und CT-Aufnahmen (Nrn. 34800).

3. Für welche Leistungen der MGV gilt der Schutzschirm?

Zur MGV gehören alle übrigen Leistungen, die entsprechend den regionalen Vereinbarungen mit den Krankenkassen nicht extrabudgetär vergütet werden. Allerdings gibt es hinsichtlich der Berücksichtigung beim Schutzschirm regionale Besonderheiten. So werden in einigen KVen beispielsweise Kostenpauschalen des Kapitel 40 und Leistungen im organisierten Notfalldienst bei den Berechnungen nicht berücksichtigt.

4. Werden Leistungen bei anderen Kostenträgern berücksichtigt?

Neben den Leistungen bei GKV-Versicherten rechnen die KVen auch die Leistungen bei Versicherten der sogenannten Sonstigen Kostenträgern ab. Dazu gehören u.a. die Postbeamtenkrankenkasse, Asylbewerber, Sozialhilfeträger. Für Leistungen bei diesen Versicherten gilt der Rettungsschirm grundsätzlich nicht. Soweit ersichtlich werden diese Leistungen nur bei der KV Niedersachsen auch vom Rettungsschirm erfasst.

5. Wie werden die Auswirkungen der EBM-Reform zum 01.04.2020 berücksichtigt?

In den meisten KVen wird für den Vergleich mit dem Vorjahresquartal auf das tatsächlich ausgezahlte Honorar des jeweiligen Vorjahresquartals abgestellt. Die Bewertungsänderungen in Auswirkung der EBM-Reform zum 01.04.2020 bleiben unberücksichtigt. Soweit ersichtlich passt lediglich die KV Saarland das Vergleichshonorar der Quartale ab 2/2019 den Auswirkungen der EBM-Reform an.

6. Muss ein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt werden?

In den meisten KVen ist kein Antrag notwendig; vielmehr wird automatisch bei der Erstellung der Abrechnung geprüft, ob die Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen vorliegen und die Ausgleichszahlung berechnet. Dabei wird zum Teil zwischen den einzelnen Quartalen differenziert. So muss in der KV Bayerns für das Quartal 1/2020 eine Ausgleichszahlung für die MGV beantragt werden; für das Quartal 2/2020 erfolgt die Prüfung automatisch.

7. Gilt der Schutzschirm auch für neu zugelassene Ärzte?

Für Ärzte, die im jeweiligen Vorjahresquartal nicht tätig waren – weil sie beispielsweise erst in 2020 eine Praxis übernommen haben –, liegen keine Honorarvergleichswerte aus dem jeweiligen Vorjahresquartal vor. Gleichwohl haben nahezu alle KVen in ihrem Honorarverteilungsmaßstab für diesen Personenkreis Sonderregelungen getroffen. Als Vergleichshonorar des jeweiligen Vorjahresquartals wird häufig entweder der Honorarumsatz der übernommenen Praxis oder der durchschnittliche Honorarumsatz der Arztgruppe zugrunde gelegt.

8. Wie werden Änderungen im Versorgungsumfang berücksichtigt?

Auch bei Änderungen im Versorgungsumfang haben die KVen Sonderregelungen getroffen. So berücksichtigt beispielsweise die KV Baden-Württemberg eine Änderung der Anzahl an Ärzten in einer Praxis durch die Anpassung des Honorarumsatzes des Vorjahresquartals in Höhe des durchschnittlichen Honorars der Fachgruppe im Vorjahresquartal.

9. Welche finanziellen Hilfen werden angerechnet?

Das Gesetz enthält hierzu nur für die Leistungen der EGV eine – allerdings sehr schwammig formulierte – Regelung: Die Ausgleichszahlung ist in der Höhe zu mindern, in der der vertragsärztliche Leistungserbringer Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzielle Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen erhält.

Alle KVen verlangen von den betroffenen Praxen eine Erklärung über etwaige erhaltene Entschädigungen, zum Teil bereits bei der Abgabe der Quartalsabrechnung. Bei der Anrechnung finanzieller Hilfen gibt es jedoch Unterschiede: Einige KVen berücksichtigen die Zahlungen von Kurzarbeitergeld, andere wiederum nicht. Die KV Bayerns differenziert bei der Anrechnung von Kurzarbeitergeld sogar zwischen dem GKV- und dem PKV-Anteil der Praxis.

Einige KVen, beispielsweise die KV Schleswig-Holstein, berücksichtigen derartige Entschädigungen nicht nur bei EGV-, sondern auch bei den MGV-Ausgleichszahlungen.

10. In welcher Höhe erfolgen Ausgleichszahlungen?

Die meisten KVen differenzieren zwischen Ausgleichszahlungen für das EGV- und das MGV-Honorar. Im Bereich der EGV erfolgen weit überwiegend Ausgleichszahlungen in Höhe der Differenz zwischen dem aktuellen EGV-Honorar und 90 Prozent des EGV-Honorars des Vorjahresquartals. In der KV Sachsen soll sogar ein Honorarrückgang in voller Höhe ausgeglichen werden.

Auch im Bereich der MGV werden von den meisten KVen Ausgleichszahlungen in Höhe der Differenz zwischen dem aktuellen MGV-Honorar und 90 Prozent des MGV-Honorars des Vorjahresquartals geleistet. In der KV Hamburg erfolgt eine Aufstockung jedoch nur auf mindestens 80 Prozent des MGV-Honorars, in der KV Rheinland-Pfalz auf 85 Prozent.

In den KVen Hessen und Niedersachsen wird bei den Ausgleichszahlungen nicht zwischen EGV- und MGV-Leistungen differenziert.

In der Übersichtstabelle haben wir einige wesentliche Regelungen zum Rettungsschirm aus 16 KVen zusammengefasst. Lediglich die KV Mecklenburg-Vorpommern (KVMV) fehlt in dieser Liste. Um die tatsächlichen Auswirkungen in den Arztpraxen bewerten und hieraus sachgerechte Maßnahmen ableiten zu können, will die KVMV die Abrechnungen des ersten und zweiten Quartals 2020 zunächst umfassend auswerten. Anschließend ist geplant, die Ergebnisse und die für die Honorarverteilung zu treffenden Maßnahmen zu diskutieren.

FAZIT | Die konkrete Ausgestaltung des Rettungsschirms ist durchaus unterschiedlich ausgefallen. Dies war aufgrund der diversen Systematiken der Honorarverteilung kaum vermeidbar. Dies gilt sowohl für die Voraussetzungen und die Höhe der möglichen Ausgleichsleistungen als auch für die Frage, welche Schritte Praxen unternehmen müssen, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Hier wird zum Teil auch zwischen den einzelnen betroffenen Quartalen differenziert. Jede Praxis sollte sich vor diesem Hintergrund bei der jeweils zuständigen KV informieren, welche Möglichkeiten bestehen.

■ **Schutzschirm für Arztpraxen – Ausgestaltung in den KVen**

KV	EGV-Ausgleich	MGV-Ausgleich	Antrag erforderlich
Baden-Württemberg	Rückgang des Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber Vorjahresquartal (VJQ); Ausgleichszahlung bis 90 % des EGV-Honorars des VJQ	Rückgang des Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber Vorjahresquartal (VJQ); Ausgleichszahlung bis 90 % des MGV-Honorars des VJQ	ja
Bayern	Rückgang des Gesamthonorars und des EGV-Honorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des EGV-Honorars des VJQ; 90 % des Gesamthonorars des VJQ dürfen nicht überschritten werden	Rückgang des Gesamthonorars und des MGV-Honorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des MGV-Honorars des VJQ	nur für MGV-Ausgleichszahlung Quartal 1/2020
Berlin	Noch keine Details bekannt	Rückgang des Gesamthonorars um mindestens 10 %; Ausgleichszahlung bis 90 % des MGV-Honorars des VJQ- ggf. quotiert, wenn die Mittel nicht ausreichen	nein
Brandenburg	Rückgang des Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des EGV-Honorars des VJQ	Rückgang des MGV-Honorars bei geringerer Leistungsmenge; Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zum MGV-Honorar des VJQ, sofern entsprechende Finanzmittel vorhanden sind; Niveau von 90 % des VJQ soll nicht unterschritten werden	ja
Bremen	Rückgang des Gesamthonorars um mehr als 10 % Prozent gegenüber VJQ (unter Berücksichtigung von Ausgleichszahlungen aus dem MGV-Schutzschirm); Ausgleichszahlung bis 90 % des Gesamthonorars des VJQ	Rückgang des MGV-Honorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des MGV-Honorars des VJQ	nein
Hamburg	Ausgleichszahlung bis 90 % des EGV-Honorars des VJQ,	Aufstockung auf mindestens 60 % des MGV-Honorars (Hausärzte) bzw. 80 % (Fachärzte)	nein
Hessen	Rückgang des Gesamthonorars um mindestens 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des Gesamthonorars des VJQ		nein
Niedersachsen	Rückgang des Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 85 % des Gesamthonorars des VJQ (einschl. Sonstige Kostenträger und Sonderverträge)		nein
Nordrhein	Rückgang des Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des EGV-Honorars des VJQ; 90 % des Gesamthonorars des VJQ dürfen nicht überschritten werden	Rückgang des Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des MGV-Honorars des VJQ; 90 % des Gesamthonorars des VJQ dürfen nicht überschritten werden	nein
Rheinland-Pfalz	Rückgang des Gesamthonorars und des EGV-Honorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des EGV-Honorars des VJQ; 90 % des Gesamthonorars des VJQ dürfen nicht überschritten werden	Rückgang des Gesamthonorars um mehr als 10 % und des MGV-Honorars um mehr als 15 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 85 % des MGV-Honorars des VJQ	nein

■ **Schutzschirm für Arztpraxen – Ausgestaltung in den KVen**

Saarland	Noch keine Details bekannt	Festgelegt wird ein Soll-Honorar, orientiert im Wesentlichen an dem MGV-Honorar des VJQ	nur für EGV
Sachsen	Rückgang des GKV-Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zum EGV-Honorar des VJQ	Rückgang des MGV-Honorar gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zum MGV-Honorars des VJQ, ggf. quotiert	nein
Sachsen-Anhalt	Rückgang des GKV-Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zum EGV-Honorar des VJQ, mindestens 90 %	Rückgang des MGV-Honorars gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zum MGV-Honorars des VJQ, ggf. quotiert	nein
Schleswig-Holstein	Rückgang des Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des EGV-Honorars des VJQ	Rückgang des MGV-Honorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des MGV-Honorars des VJQ	nein
Thüringen	Rückgang des GKV-Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des EGV-Gesamthonorars des VJQ	Rückgang des GKV-Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des MGV-Gesamthonorars des VJQ	ja
Westfalen-Lippe	Rückgang des GKV-Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des EGV-Gesamthonorars des VJQ	Rückgang des GKV-Gesamthonorars um mehr als 10 % gegenüber VJQ; Ausgleichszahlung bis 90 % des MGV-Gesamthonorars des VJQ	nein

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Redaktion prüft ihn regelmäßig und passt ihn gegebenenfalls an. Gleichwohl schließen wir Haftung und Gewähr aus, da die Materie komplex ist und sich ständig wandelt.

Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns: kontakt@iww.de